

S A T Z U N G

des Vereins : SV „Germania“ Dankmarshausen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **SV „Germania“ Dankmarshausen e.V.** und hat seinen Sitz in Dankmarshausen.
Gegründet wurde der Verein am 13.07.1990 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft in Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Kreissportbund Eisenach e.V.
 - b) zuständigen Landesverband

§4 Farben

Die Farben des Vereins: **Grün – Weiß**

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, c, und d.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religionen werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Ein eventueller Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Abmeldungen bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Vorstand erfolgen.
5. Eine Anmeldung im Sportverein berechtigt zum Training in allen Abteilungen

§6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang (Presse) und / oder schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 1. Begrüßung
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Jahresbericht des Vorstandes
 4. Bericht der einzelnen Abteilungen
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Aussprache über die Berichte
 8. Ehrungen
 9. Anträge
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Neuwahlen
 12. Jahresplanung / Vorschau auf Vereinstätigkeiten
 13. Schlussbemerkung
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

§8

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

Weiterhin können folgende Funktionen gewählt werden:

- a) Schriftführer
- b) Kassenprüfer

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen (Kommissarisch).

§9

Jugendversammlung

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
2. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in durch Aushang, Presse einberufen.
3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/in und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
Der Jugendsprecher kann bei seiner Wahl unter 18 Jahre sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss.
Er besteht aus dem Jugendwart/in.

§10

Ordnung

Der Verein kann sich folgende Ordnung zulegen:

1. Finanzordnung
2. Geschäftsordnung
3. Jugendordnung

§11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlage).
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Ehrenamtszuschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§13 Aufwändungsersatz

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge.
Ein Aufwändungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und allen weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge und Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nicht anderes vereinbart worden ist.

§14
Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Werratal“ e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dankmarshausen, den 14.03.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister